



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 16. Mai 2024

Seite 1 von 2

- Elektronische Post -

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Aktenzeichen 93.13.07  
bei Antwort bitte angeben

mit der Bitte um Weitergabe an  
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,  
Landrätinnen und Landräte,  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
in Nordrhein-Westfalen

RB Simon Barthelmess  
Telefon 0211 855-4485  
Telefax 0211 855-  
simon.barthel-  
mess@mags.nrw.de

Nachrichtlich

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
uda.bastians@staedtetag.de

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen  
andreas.wohland@kommunen.nrw

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
k.zentara@lkt-nrw.de

**Cannabiskonsum in der Öffentlichkeit;  
Anwendung der Konsumverbote nach § 5 Konsumcannabisgesetz  
im Zusammenhang mit Volksfesten und ähnlichen Großveranstaltungen**

Mit dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) wurde der Cannabiskonsum in der Öffentlichkeit unter den Einschränkungen der Konsumverbote nach § 5 KCanG legalisiert.

Gleichwohl ist gemäß § 5 Abs. 1 KCanG der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen verboten. Der Gesetzesbegründung nach ist unter unmittelbarer Gegenwart eine gleichzeitige, vorläufige enge körperliche Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. Der Gesetzgeber wollte hier in besonderem Maße dem Kinder- und Jugendschutz Rechnung tragen und jegliche negativen Vorbildwirkungen ausschließen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

In Anbetracht der in der Regel allgemeinen Zugänglichkeit von Veranstaltungsgeländen bei Großveranstaltungen und des breite Bevölkerungsteile, insbesondere Familien, ansprechenden unterhaltenden Charakters von Volksfesten und ähnlichen Großveranstaltungen ist regelmäßig anzunehmen, dass auf solchen Veranstaltungen auch Minderjährige zugegen sind. Ebenso ist aufgrund der üblicherweise vorhandenen Laufgeschäfte und des allgemeinen Publikumsverkehrs regelmäßig anzunehmen, dass sich Kinder oder Jugendliche in unmittelbarer räumlicher Nähe zu erwachsenen Besucherinnen und Besuchern der genannten Veranstaltungen befinden.

Daher ist auf den genannten Veranstaltungen der jeweilige Hausrechtsinhaber bzw. Veranstalter verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu Verstößen gegen § 5 Abs. 1 KCanG kommt. Diese Verpflichtung kann, falls etwa umfassende Kontrollmaßnahmen dem Veranstalter bzw. Hausrechtsinhaber zu aufwändig und personalintensiv sind, auch in einem generellen Cannabis-Konsumverbot bestehen.

Soweit die o.g. Veranstaltungen auf einem Gelände der in § 5 Abs. 2 KCanG genannten Einrichtungen stattfinden, sind darüber hinaus die Abstandsregelungen nach § 5 Abs. 2 KCanG anzuwenden. Der demgemäß gebotene Abstand von einhundert Metern reicht in derartigen Fällen grundsätzlich auch über das Veranstaltungsgelände hinaus. Soweit die Veranstaltung zudem in einem funktionalen Zusammenhang mit der Einrichtung gem. § 5 Abs. 2 KCanG steht, ist für die Dauer der Veranstaltung das tatsächlich für die Veranstaltung genutzte Gelände für die Bemessung des Abstands nach § 5 Abs. 2 Satz 2 KCanG zugrunde zu legen.

Im Auftrag

Lars Ehm